

Schlüsse der Civilproceffe geltend gemacht werden, fast regelmäßig zu neuen processualischen Weiterungen führen, bedeutende Mehrkosten verursachen und die Befriedigung der Gläubiger hinauszuziehen, sowie, daß die enorme Menge der neuerdings anhängig gewordenen Interventionsproceffe nicht bloß für die Behörden, welche dieselben zu leiten haben, sondern vorzugsweise für die Inhaber der betreffenden Forderungen in Sachsen geradezu als eine Calamität bezeichnet werden kann. Es fragt sich nun, wie kommt es, daß dieser Uebelstand vorzugsweise in Sachsen so prägnant sich zeigt? Ich glaube, wenn man die hier einschlagenden Bestimmungen unserer Gesetzgebung ins Auge faßt, kann man nicht verkennen, daß die Dekonomie und Disposition unserer Gesetze allerdings eine wesentliche Schuld hieran trägt. In Preußen existirt seit dem 9. Mai 1855 ein Gesetz, betreffend das Recht der Gläubiger zur Anfechtung von Verträgen, welche ein zahlungsunfähiger Schuldner abgeschlossen hat. Dieses Gesetz ist gleichzeitig mit der Concursordnung in Preußen, welche auch unserem Concursordnungsentwurfe zu Grunde gelegt worden ist, emanirt und es enthält dasselbe gerade in Bezug auf das Recht der Ehegatten, Veräußerungsverträge mit einander abzuschließen, sehr specielle, ja, ich möchte sagen, strenge Bestimmungen.

Man wird mir nun einhalten, daß ja auch in unserem bürgerlichen Gesetzbuche in §§. 1509 flgg. Bestimmungen enthalten seien über die Anfechtung von Verträgen, welche die Schuldner zum Nachtheile ihrer Gläubiger abgeschlossen haben. Allein diese Bestimmungen sind eben wesentlich verschieden von den Bestimmungen des erwähnten preussischen Gesetzes vom 9. Mai 1855; hauptsächlich deshalb, weil in unserem bürgerlichen Gesetzbuche als ein wesentliches Erforderniß der Anfechtbarkeit eines Vertrags die Abminderung des Vermögens des betreffenden Schuldners zur Voraussetzung gemacht ist. Bei denjenigen Verträgen, welche die Ehegatten mit einander abschließen, kann man häufig aus dem Grunde, weil das Vorzugsrecht der Ehefrau besteht, nicht füglich sagen, daß das Vermögen des Ehemannes dadurch gemindert worden sei. Der üble Schuldner hält in der Regel ein: „es ist wenig Vermögen da; wenn meine Ehefrau den Concurs beantragte, so würde sie dasselbe Vermögen, kraft ihres Vorzugsrechtes vor den Gläubigern, an sich ziehen.“ Gerade also in dem Unterschiede zwischen den angezogenen Bestimmungen des preussischen und des sächsischen Rechts liegt der Grund, weshalb bei uns der Abschluß von Verträgen zwischen Ehegatten, zum Nachtheile der Gläubiger, so überhand genommen hat. Es ist dieser Uebelstand ein um so größerer, als derartige Verträge meist abgeschlossen werden unter dem Drucke und der Gewalt des Ehemannes gegenüber der Frau. Was will eine Frau, welche, insbesondere in den niederen Ständen, zumeist unter der Botmäßigkeit ihres Mannes steht, machen, wenn der in Nahrungsabfall gekommene Ehemann

zu ihr sagt: ich will dir mein Vermögen verkaufen, und du behauptest dann, du habest so viel eingebracht, als der Preis meines Vermögens in Summa beträgt. Sie geht darauf ein, ist einerseits beeinflusst von dem Ehemanne und andererseits von ihrem eigenen vermögensrechtlichen Interesse. Welche Frau wird einem solchen Vorhaben ihres Mannes zu widerstehen im Stande sein? Es beginnt nun der Interventionsproceß und die Frau kommt häufig in die üble Lage, in einem solchen Proceffe wahrheitswidrige Behauptungen aufzustellen, entweder sich dem Zorne und der üblen Behandlung des Mannes auszusetzen, oder vielleicht gar einen wahrheitswidrigen Eid zu leisten. Das Alles sind Uebelstände der ärgsten Art, und daß in dieser Richtung Schritte nothwendig sind, hat sich dadurch gezeigt, daß nicht bloß von den Handels- und Gewerbekammern, sondern in neuerer Zeit auch von den Behörden selbst vielseitig ausgesprochen worden ist, es sei der jetzige Zustand entschieden nicht haltbar.

Ich glaube, bis hierher wird wohl die überwiegende Mehrzahl des Hauses mit Dem, was ich gesprochen habe, einverstanden sein. Es fragt sich nun aber weiter, in welcher Weise den von mir hervorgehobenen Uebelständen abgeholfen werden könne? Man wird fragen: sind denn die Antragsteller selbst im Stande, die Mittel zur Beseitigung jener Uebelstände anzugeben? Meine Herren! Wenn es sich darum handelte, ein Gesetz einzubringen, also die Initiative zu ergreifen, so würde ich nicht unterlassen, eine Zahl solcher Maßregeln anzuführen und zu begründen; allein das habe weder ich, noch hat dies der Herr Secretär Schenk gewollt. Wir haben durch die Anregung dieses Gegenstandes der königl. Staatsregierung nur dringend empfehlen wollen, die Sache in reifliche Erwägung zu ziehen.

Damit man aber nicht glaube, wir seien gänzlich arm an Vorschlägen der eben erwähnten Art, so will ich nur kurz erwähnen, was wir in dieser Richtung im Sinne haben. Wir halten es nicht für bedenklich, wenn überhaupt das prioritätische Recht, das Vorzugsrecht der Ehefrau aufhört. Es mag sich darüber viel für und wider sagen lassen; wir sind aber der Ueberzeugung, daß dieses Vorzugsrecht ein bedenkliches und andererseits ein unhaltbares und unzeitgemäßes sei. Ich will nur ein Moment beispielsweise hervorheben. Wir haben die Bestimmung des Handelsgesetzbuches in Art. 122, wonach, wenn der Concurs zum Vermögen einer Handelsgesellschaft ausbricht, die Ehefrau kein Vorzugsrecht vor den übrigen Gläubigern hat. Wenn dagegen der Kaufmann einer Handelsgesellschaft nicht angehört, so hat die Ehefrau desselben ein Vorzugsrecht auch in Bezug auf sein Waarenlager. Meine Herren! Das ist eine Ungleichartigkeit des Rechtes, welche nach meiner Ueberzeugung für die Dauer um so weniger haltbar sein dürfte, als die Frage, wer Kaufmann sei, durch das Handelsgesetzbuch in einer Weise gelöst worden ist,